

-Vorlage an den Gemeinderat-

Amt, Sachbearbeiter, Geschäftszeichen: Rechnungsamt, Schäfer Anna		Datum: 04.11.2020
<input checked="" type="checkbox"/> öffentliche Sitzung	des: (Gremium) Gemeinderates	am: 17.11.2020
<input type="checkbox"/> nichtöffentliche Sitzung		
Tagesordnungspunkt: Kalkulation der Wassergebühren 2021 bis 2023; sowie Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS)		Anlage-Nr.: 6

Sachverhalt:

Die vorliegende Gebührenkalkulation beruht auf den §§ 13 und 14 Kommunalabgabengesetz (KAG). Bei der Wasserversorgung handelt es sich gemäß §1 der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Gutach im Breisgau um eine öffentliche Einrichtung in der Rechtsform eines Regiebetriebs.

Die Gebühren dürfen grundsätzlich höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden (Kostenobergrenze). Hierzu gehören die Kosten für den laufenden Betrieb sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und Abschreibungen.

Grundgebühr

Zur Finanzierung der Fixkosten, die durch die ständige Vorhaltung einer betriebsbereiten öffentlichen Einrichtung entstehen, besteht die Möglichkeit neben der Leistungsgebühr eine Grundgebühr zu erheben. In Baden-Württemberg ist dies im Unterschied zu anderen Bundesländern zwar nicht ausdrücklich gesetzlich geregelt, jedoch ist allgemein anerkannt, dass eine verbrauchsunabhängige Grundgebühr grundsätzlich zulässig ist (BVerwG Berlin, 25.10.2001, 9 BV 4.01). Die Heranziehung Betroffener zur Abgeltung verbrauchsunabhängiger Vorhaltekosten durch Zahlung einer Grundgebühr ist durch die Erwägung gerechtfertigt, dass die Betroffenen den Wasseranschluss beziehungsweise die Wasserversorgungseinrichtung jederzeit in Anspruch nehmen können (VGH Mannheim, 16.06.1999, 2 S 782.98). Die Grundgebühr stellt demnach ein rechtlich zulässiges Instrument dar, um die Verbraucher geringer Wassermengen an den unabhängig vom Ausmaß der tatsächlichen Inanspruchnahme der Wasserversorgungseinrichtung entstehenden Fixkosten angemessen zu beteiligen. Ob in die Grundgebühr alle Fixkosten einkalkuliert werden dürfen, wird von der Rechtsprechung nicht einheitlich beurteilt. Es wird teilweise ein

Verstoß gegen das Äquivalenzprinzip gesehen, wenn die durch eine sehr hohe Grundgebühr folglich sehr geringe Verbrauchsgebühr in keinem angemessenen Verhältnis mehr zur Gegenleistung steht. Die von einigen Gerichten angenommenen (unterschiedlichen) Obergrenzen sind nicht verallgemeinerungsfähig. So hat zum Beispiel das OVG Lüneburg in seinem Urteil vom 24.06.1998, 9 L 2722.96 entschieden, dass die Grundgebühr im Durchschnittsfall nicht mehr als 50 % der Gesamtgebühr betragen dürfe, da sonst der ökologische Anreiz zu sparen verloren gehe. Das Bundesverwaltungsgericht geht davon aus, dass Bundesrecht einer Einbeziehung der gesamten Fixkosten in die Grundgebühren nicht entgegensteht.

Die Grundgebühr kann als Kombination aus Zählergebühren und anteiligen Fixkosten berechnet oder nur ein Anteil aus Fixkosten zugrunde gelegt werden. In Abstimmung mit der Verwaltung wurde für die Kalkulation der Grundgebühren für die Gemeinde Gutach die Variante unter Berücksichtigung eines Anteils aus den Fixkosten gewählt.

In der vorliegenden Gebührenkalkulation werden 21,0 % der kalkulatorischen Kosten auf Grundlage der Ansätze des KAG in die Kalkulation der Grundgebühren einbezogen. Der Anteil der Gesamtkosten, der über Grundgebühren finanziert wird, liegt damit auf Grundlage der Ansätze des KAG bei 3,1 %.

Bei der Bemessung der Grundgebühr ist ihrem Wesen nach eine Differenzierung nach dem Maß der Benutzung der Einrichtung in gleicher Weise geboten wie bei der Leistungsgebühr.

Eine Erhebung, die sich an Art und Umfang der aus der Lieferbereitschaft folgenden abrufbaren Arbeitsleistung bemisst, ist zulässig. Hierzu zählen in der Wasserversorgung beispielsweise ein an der Normgröße des Wasserzählers oder an der Anzahl der haushaltsangehörigen Personen orientierter Wahrscheinlichkeitsmaßstab.

Die ermittelten Kosten werden in der Kalkulation durch die entsprechenden Bemessungseinheiten geteilt, um die Grundgebührensatzobergrenze zu ermitteln. Als Bemessungseinheit bei der Grundgebühr soll die Anzahl der vorhandenen Zähler, gewichtet nach den unterschiedlichen Größen der Zähler nach Nenndurchfluss (MID), dienen.

Die vorliegenden Gebührenkalkulation (Anlage 1) ergibt folgende Gebühren:

- Wasserverbrauchsgebühr (netto)	1,88	€
- Grundgebühr:		
Zählergröße	Zählergröße	Grundgebühr
<u>Nenndurchfluss</u>	<u>nach MID</u>	<u>monatlich</u>
QN 2,5	Q ₃ 4	0,90 €
QN 6	Q ₃ 10	2,25 €
QN 10	Q ₃ 16	3,60 €
QN 15	Q ₃ 25	5,63 €
QN 40	Q ₃ 63	14,18 €
QN 60	Q ₃ 100	22,52 €

Hinzu kommt noch die gesetzliche Mehrwertsteuer.

Im Zusammenhang mit der Gebührenerhöhung der Wassergebühr und der Grundgebühr wurde die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) überarbeitet (Anlage 2 und 3).

Folgende Änderungen haben sich ergeben:

§ 6 Art der Versorgung,

§ 17 Abs. 2 Anlage des Anschlussnehmers

Durch die Verordnung des gesetzlichen Messwesens und durch Anpassungen an europäische Rechtsprechung wird empfohlen statt „anerkannte Regeln der Technik“ jetzt „allgemein anerkannte Regeln der Technik“ zu nutzen.

§ 12 Zutrittsrecht

Hier wurde die gesetzliche Regelung auf dem Wassergesetz eingefügt, dieser Paragraph wurde entsprechend der Mustersatzung des Gemeindetages angepasst.

§ 17 Anlage des Anschlussnehmers

Aufgrund von § 35 Abs. 1 Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) sind die Änderungen der AVBWasserV durch Artikel 8 der Verordnung zur Neuregelung des gesetzlichen Messwesens in Wasserversorgungsatzungen entsprechend zu berücksichtigen. Hierdurch wurde in der WVS die § 17 Abs. 4 gestrichen, Abs. 5 tritt anstelle von Abs. 4.

§ 22 Nachprüfung von Messeinrichtungen

Hier wurde die gesetzliche Grundlage aus dem Mess- und Eichgesetz eingefügt.

§ 23 Ablesung

Wurde entsprechend dem aktuell praktizierten Vorgehens angepasst.

§ 29 Grundstücksfläche

Wurde das Wort „Teilflächenabgrenzung“ eingefügt, angepasst an die Mustersatzung. Dies lässt den/die Leser/in sofort wissen, um welche Angelegenheit es in § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG handelt.

§ 41 Gebührenschuldner

Abs. 2 wurde gestrichen, einen § 43 Abs. 3 auf welchen hier verwiesen wurde gibt es in der WVS der Gemeinde Gutach nicht. § 43 Abs. 3 wäre für Münzwasserzähler vorgesehen.

Anstelle von Abs. 2 tritt Abs. 3.

§ 42 Grundgebühr

Wurde entsprechend der Kalkulation angepasst. Hier wird empfohlen die Bezeichnungen der Richtlinie 2004/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31.03.2001 über Messgeräte zu nutzen. Als Übergang wurden hier die bisherigen Bezeichnungen der Zähler als auch die neuen Bezeichnungen aufgeführt.

Zudem wurde ein spezieller Verweis eingefügt, dass bei Bauwasserzählern und sonstigen beweglichen Wasserzählern keine Grundgebühr anfällt.

§ 43 Verbrauchsgebühr

Hier wurde die kalkulierte Verbrauchsgebühr aufgenommen. Zudem wurde Abs. 2 eingefügt.

§ 46 Abs. 5 Entstehung der Gebührenschuld

§47 Vorauszahlungen

§ 48 Fälligkeit

Wird gestrichen; siehe Begründung zu § 41.

§ 49 Anzeigepflichten

Abs. 3 wurde entsprechend der Mustersatzung des Gemeindetages eingefügt. Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

§ 50 Ordnungswidrigkeiten

Wird entsprechend der Änderungen aus § 17 angepasst.

In Anlage 4 wird dem Gemeinderat der Entwurf des Haushaltes Produkt 5530 Wasserversorgung für das Jahr 2021 vorgelegt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat möge:

- a) die sich auf der Kalkulation ergebenden Erhöhung der Wassergebühr (netto) von 1,80 €/m³ auf 1,88 €/m³, sowie den Grundgebühren (netto) von

<u>Zählergröße</u> <u>Nenndurchfluss</u>	<u>Zählergröße</u> <u>nach MID</u>	<u>Grundgebühr</u> <u>monatlich</u>
QN 2,5	Q ₃ 4	0,90 €
QN 6	Q ₃ 10	2,25 €
QN 10	Q ₃ 16	3,60 €
QN 15	Q ₃ 25	5,63 €
QN 40	Q ₃ 63	14,18 €
QN 60	Q ₃ 100	22,52 €

zustimmen

- b) der Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungsänderungssatzung) zustimmen
- c) den Entwurf des Haushaltes 2021 Produktgruppe 5330 Wasserversorgung zustimmen